

**Sitzungsvorlage Nr. 2183/2020**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Gemeinderat	17.11.2020	öffentlich

**Nutzungsänderung: Umbau Schneckenhaus auf der ehemaligen Kläranlage in Schlechtbach zu einer Wildkammer, Flst. Nr. 360, Untere Au 80, in Schlechtbach - Baubeschluss**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches für die beantragte Nutzungsänderung „Umbau Schneckenhaus in eine Wildkammer“ auf dem Flurstück 360, Gemarkung Schlechtbach, Flur Unterschlechtbach wird hergestellt.
2. Für die Nutzungsänderung Schneckenhaus zu einer Wildkammer wird auf Grundlage des beiliegenden Grundrissplans der Baubeschluss gefasst.
3. Für die Umbaumaßnahmen Wildkammer werden 53.350 EUR in den Haushalt 2021 eingestellt.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Genehmigungsplanung bei der Baurechtsbehörde einzureichen und die erforderlichen Arbeiten auszuschreiben sowie an die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt einen Zuschussantrag beim Regierungspräsidium Stuttgart nach der VwV InfraWild BW zu stellen.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung (HH 2021)</b>	Investitions- bzw. Anschaffungskosten rund	Zuwendungen vom Land (je nach Höhe des Fördersatzes von 30 bis 50 %)
Wildkammer	53.350 EUR	Zwischen rund 15.300 EUR und 25.500 EUR

## **Sachverhalt**

Geplant ist, auf dem Flurstück 360, Gemarkung Schlechtbach, Flur Unterschlechtbach, das vorhandene Schneckenhaus der ehemaligen Kläranlage Schlechtbach in eine Wildkammer umzubauen. Das gemeindeeigene Gebäude befindet sich auf dem Gelände des RÜB Schlechtbach und des Häckselplatzes. Zusätzlich soll im Nebenraum des ehemaligen Rechenhauses der Kläranlage eine Möglichkeit für eine Konfiskatbeseitigung (Erläuterung siehe unten) vorgesehen werden.

Beim Umbau gilt es die Anforderungen des Veterinäramtes und der Lebensmittelüberwachung zu beachten.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und teilweise im Überschwemmungsgebiet der Wieslauf. Der Bereich des bestehenden Schneckenhauses wird nach den Hochwassergefahrenkarten jedoch nicht überflutet, außerdem werden nach außen keine Veränderungen am Gebäude vorgenommen. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist deshalb nicht erforderlich. Nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Durch die bloße Nutzungsänderung des vorhandenen Gebäudes und der bereits vorhandenen Nutzungen auf dem Grundstück scheinen öffentliche Belange durch die Einrichtung einer Wildkammer nicht beeinträchtigt.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Bereitstellung einer Wildkammer ist ein großer Standortvorteil bei einer erneuten Verpachtung der Jagd. Zusätzlich dient eine Wildkammer der Verbesserung der Lebensmittelsicherheit für ein heimisches Nahrungsmittel.

Die Jagdpächter in der Gemeinde Rudersberg streben schon seit langem einen zentralen Schlachtraum an. Alle Jagdpächter haben sich verpflichtet, den zentralen Schlachtraum zu nutzen. Die Nutzung der Wildkammer wird den Jagdpächtern in Form eines Pachtvertrages gegen Entgelt ermöglicht. Einzelheiten können dem Antrag der „Rudersberger Jagdpächter“ entnommen werden (Anlage 3). Zusätzlich möchte ein ortsansässiger Jäger, der außerhalb der Gemeinde ein Jagdrevier gepachtet hat, die Wildkammer zu einem jährlichen Pachtpreis von 100 EUR mit nutzen.

Die Kosten für die Umbaumaßnahme und für die Ausstattung betragen nach den derzeit vorliegenden Angeboten rund 60.600 EUR inklusive Umsatzsteuer (Anlage 4). Die „Rudersberger Jagdpächter“ haben angeboten, durch Eigenleistungen Kosten für Fremdleistungen in Höhe von rund 7.260 EUR brutto einzusparen.

Unter Berücksichtigung dieser Eigenleistungen beträgt der Kostenaufwand für die Gemeinde somit rund 53.340 EUR brutto.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wird ein Zuschussantrag auf Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur und der Wildbretvermarktung in Baden-Württemberg (VwV InfraWild BW) gestellt. Investitionskosten sind nach der VwV InfraWild mit bis zu 50% der Nettokosten förderfähig. Eigenleistungen der Jagdpächter durch ersparte Unternehmerleistungen sind ebenfalls förderfähig. Die maximale Förderhöhe könnte somit bis zu rund 25.500 EUR betragen. Die Verwaltung geht davon aus, dass ein Zuschuss von mindestens 30%, dies entspricht rund 15.300 EUR, gewährt wird.

Die Jagdgenossenschaft Rudersberg gibt einen Zuschuss von mindestens 1.000,- EUR zum Projekt Wildkammer.

Im Haushalt 2021 sollten daher

- 53.350 EUR für die Erstellung der Wildkammer eingestellt sowie
- der erwartete Zuschuss eingestellt werden.

Frau Melanie Müller, Hegeringleiterin des Hegerings Welzheim-Wieslauftal wird bei der Sitzung anwesend sein und Bedarf für Fragen zur Verfügung stehen.

### **Erklärung Konfiskate:**

Konfiskate sind zum menschlichen Genuss ungeeignete Tiere oder Teile von Tieren. Ebenfalls zählen hierzu auch überfahrene oder Tod aufgefundene Tiere. Konfiskate werden der Tierkörperbeseitigungsanstalt zur weiteren Verarbeitung übergeben. Konfiskatbeseitigung ist grundsätzlich eine Pflichtaufgabe der Kommune.

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Grundriss

Anlage 3: Antrag der Jäger auf Nutzung der Wildkammer

Anlage 4: Kostenaufstellung